

Informationen aus dem Steuerrecht für alle Steuerpflichtigen

Nr. 8 - August 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Die neue Energiepreispauschale („EPP“)
 2. Erhöhung des Mindestlohns in 2 Schritten
 3. Nachweis der betrieblichen Nutzung für Investitionsabzugsbeträge und Sonder-AfA
 4. Zumutbare Eigenbelastung bei Kranken- und Pflegekosten – erneute Verfassungsbeschwerde anhängig
 5. Aufteilungsgebot bei Vermietungen mit Nebenleistungen
 6. Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer
 7. Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten
 8. Steuerliche Berücksichtigung von Gewinnen aus Restschuldbefreiungen
 9. In Deutschland illegale Maßnahmen können keine außergewöhnlichen Belastungen sein
- Fälligkeitstermine
 - Basiszinssatz / Verzugszinssatz
 - Verbraucherpreisindizes

1. Die neue Energiepreispauschale („EPP“)

Die Energiepreispauschale hat das Einkommensteuergesetz um 11 neue Paragraphen bereichert, die in der Sektion 112 bis 122 EStG neu an das bisherige Gesetz angehängt wurden.

Anbetrachts des „Impacts“ dieser Pauschale, die bestimmten Personengruppen einmalig steuerpflichtige 300,00 € in die Taschen spülen lässt, finden wir, hätte man mindestens noch 5 weitere Paragraphen erfinden müssen, um die ganze Schönheit dieser Neukonstruktion in angemessene steuergesetzgeberische Lyrik abbilden zu können.

Anspruchsberechtigte für die Energiepreispauschale sind alle unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Einkünften aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbständiger Arbeit oder
- Personen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, nicht aber dann, sollte es sich um Pensionen handeln.

Bei der Personengruppe, die ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht und deshalb voraussichtlich über einen Arbeitgeber verfügt, der voraussichtlich Lohnsteueranmeldungen einreicht, wird es Aufgabe des Arbeitgebers sein, die Auszahlung an die Arbeitnehmer durchzuführen. Um nun sicherzustellen, dass Personen, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, nicht doppelt bereichert werden, ist Voraussetzung, dass die Arbeitnehmer in einem ersten Dienstverhältnis stehen. Besonders bedeutsam ist das für die sog. 450-Euro-Jobber (demnächst 520-Euro-Jobber), die grundsätzlich auch von der Regelung begünstigt werden, allerdings nur dann, wenn sie gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich, am besten auf vorgegebenem Vordruck, erklären, dass es sich bei ihrem 450-Euro-Job um ihr tatsächlich erstes Dienstverhältnis handelt (was in der Praxis eher selten vorkommt).

Die Arbeitgeber haben nun in Ihrer September Lohnabrechnung die Auszahlung der 300 Euro durchzuführen und auch eine entsprechende Versteuerung vorzunehmen.

Um nun sicherzustellen, dass die Arbeitgeber über die entsprechende Liquidität verfügen, um den Arbeitnehmern im September die Auszahlung zu verschaffen, sollen die Arbeitgeber bereits im August in ihrer Lohnsteuer-Anmeldung die betroffenen Fälle angeben, damit sie eine entsprechende Kürzung bei Lohnsteuer in der August-Voranmeldung, die am 10. September zu entrichten ist, vornehmen, um dann rechtzeitig zum Lohnzahlungszeitpunkt September bereits entlastet zu sein.

Dies, das hat man dann überlegt, betrifft natürlich nicht Quartalslohnsteueranmelder, die ihre Meldung zum 3. Quartal erst Ende September einreichen und die nach dieser Regelung folglich zu spät entlastet würden. Deshalb können Quartalsanmelder die Auszahlung an die Mitarbeiter auch erst im Oktober durchführen. Arbeitgeber, die keine monatlichen oder vierteljährlichen Meldungen abgeben, können auf die Auszahlung gänzlich verzichten.

In der Jahresmeldung an die Finanzverwaltung des Arbeitgebers sind die Lohnsteuer-Bescheinigungen mit den Großbuchstaben „E“ anzuzeigen. Dies ist deshalb so bedeutsam, da nämlich die anderen Gruppen, die nicht über einen Arbeitgeber verfügen, der die entsprechenden Auszahlungen mit dem Lohn vornimmt oder auch solche Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber keine monatlichen oder vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen ausführt, die Energiepreispauschale spätestens im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung 2022 geltend machen können.

Erforderlich ist deshalb die entsprechende Bescheinigung durch den Arbeitgeber, damit sichergestellt wird, dass der bereits begünstigte Arbeitnehmer nicht nochmals bei der Einkommensteuererklärung zuschlägt und sich seine 300 Euro brutto doppelt abholt.

Glücklicherweise für die praktischen Lohnabrechner hat die DATEV eine eigene Lohnart für die EPP eingeführt, damit Auszahlung, Versteuerung und Meldung samt Schlüsselung „E“ richtig vorgenommen werden können. Auch gibt es jetzt umfassende Seminarangebote, damit die Leidensgruppe der Abrechner, Technik und Schönheit der Regelung erfassen kann.

Neben den durch die Pauschale begünstigten Personen, die dankenswerterweise über einen lohnsteueranmeldepflichtigen Arbeitgeber verfügen, gibt es auch noch eine weitere Gruppe, die schnell zu den Liquiditätsvorteilen der EPP kommen kann.

So sollen alle Steuerpflichtigen, die über vierteljährlichen Vorauszahlungen auf Einkommensteuerzahlungen beim Finanzamt vorstellig werden, in ihrer September-Vorauszahlung eine 300 Euro Kürzung erhalten. Natürlich nur, wenn Sie neben den Einkommensteuervorauszahlungen nicht auch Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit beziehen, für die der Arbeitgeber ja die EPP auszahlt. Im Verwaltungstext liest sich das wie folgt: „Einkommensteuer-Vorauszahlungen werden nicht gemindert, sofern gleichzeitig Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz) erzielt werden (vgl. auch VII. Nr. 6). Dies vermeidet Doppelzahlungen, weil unbeschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften aus einer aktiven Beschäftigung die EPP regelmäßig über ihren Arbeitgeber erhalten.“ Hätte man vielleicht sonst falsch gemacht.

Der ursprüngliche Plan, dass die Finanzämter hier alle betroffenen Steuerpflichtigen anschreiben, wurde Gott sei Dank in vielen Bundesländern aufgegeben. Nunmehr wird erwogen, dass für all die, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, automatisch 300 Euro gekürzt werden. Möglicherweise können die Personen, die keinen Einzug gegeben haben, automatisch 300 Euro abziehen. Wir hoffen, dass die Finanzverwaltung dies dann richtig verbucht und wir dann nicht ab 10. September mit entsprechenden Mahnungen von zu wenig bezahlten Vorauszahlungen malträtiert werden.

Wir empfehlen hier Selbstzahlern eher den normalen festgesetzten Vorauszahlungsbetrag zu zahlen. Die Finanzämter sollen in diesen Fällen – schau mer mal – die Überzahlungen erstatten. Ansonsten wird der Betrag bei der Einkommensteuererklärung 2022 miterstattet oder er reduziert die Nachzahlung.

Sie sehen, Steuerrecht macht Spaß, insbesondere wenn es enge Deadlines setzt.

Ohne Liquiditätsvorteil bleibt somit die Gruppe der EPP-Berechtigten, die entweder für einen Kleinarbeitgeber tätig sind oder selbständig aber ohne Steuervorauszahlungen operieren. Hier wird der inflationsbekämpfende Entlastungsbetrag von 300 Euro nicht genau dann ankommen, wenn die Gaspreissteigerung der Gasversorger in der Haushaltskasse ankommt, nämlich im Herbst 2022, sondern erst wenn der Steuerberater die Steuererklärung 2022 im Sommer 2024 in einer hoffentlich wieder gesunden und besseren Welt, einreichen wird.

Aber immer noch besser, liebe Rentnerinnen und Rentner, Pensionäre, Bezieher von Ersatzleistungen..., als gar keine EPP. Okay, das war nicht nett, dafür ist die Rentenerhöhung in diesem Jahr eher üppig ausgefallen.

PS: Ein Muster macht Schule

Bei der Abwicklung der Überbrückungshilfe konnten wir bereits lernen, dass der Gesetzgeber aktuell weniger über Verwaltungsanweisungen oder Erlasse Details seiner Regelungen administriert, sondern dazu ein neu geschaffenes Instrument, was unter der magischen Bezeichnung „FAQ“ geführt wird, nutzt.

Während die FAQs für die Überbrückungshilfe wegen ihrer häufigen Änderungen und Anpassungen mittlerweile auch mit einer Überdosierung von Kopfschmerzmittel kaum noch in den Griff zu bekommen sind, hat man nun (zunächst?) etwas schlanker begonnen eben solche FAQs für die Energiepreispauschale zu verfassen. Diese waren anfangs noch relativ überschaubar, denn sie bestanden in der ersten Fassung vom 17.6.2022 lediglich aus 16 Seiten. Die aktuelle Fassung vom 20.7.2022 ist allerdings schon deutlich gewachsen.

Es ist davon auszugehen, dass auch hier die allgemeine Inflation sich in der gesteigerten Produktion von Seitenzahlen weiter niederschlagen wird, die diesem üppigen Förderinstrument natürlich erst seine volle Schönheit verschafft. Seminarveranstalter reiben sich schon die Hände.

PS2: Ein Muster macht Schule?

Wir hegen die Befürchtung, dass das Instrument der EPP sich zu einem Dauersubventionsinstrument entwickeln könnte.

Besonders kurz vor Bundestagswahlen wird sich immer ein Problem finden lassen, dass mit pauschalen Einmalzahlungen gelöst, eingedämmt oder zumindest bekämpft werden kann.

2. Erhöhung des Mindestlohns in 2 Schritten

Ausdrücklich nochmals erinnern möchten wir daran, dass bereits zum 1. Juli 2022 und dann nochmals zum 1. Oktober 2022 der Mindestlohn erhöht wurde bzw. wird.

Im Juli ist er bereits von derzeit 9,82 Euro auf 10,45 Euro pro Stunde gestiegen. Im Oktober folgt dann die nächste Erhöhung auf 12 Euro je Stunde.

Ab 01. Oktober 2022 steigt parallel mit der Erhöhung des Mindestlohns auch die Minijob-Grenze von 450 Euro auf 520 Euro.

Aufmerksam sein sollten Arbeitgeber bei Minijobbern, die den Mindestlohn erhalten und mit ihrem Verdienst bereits jetzt die monatliche Verdienstgrenze für Minijobs in Höhe von derzeit 450 Euro ausschöpfen. Durch die Erhöhung des Stundenlohns kann die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig werden.

Soll die Beschäftigung nach Erhöhung des Stundenlohns weiterhin ein Minijob bleiben, muss die maximale monatliche Arbeitszeit beachtet werden:

Ab 1. Juli 2022: Mindestlohn 10,45 Euro und Verdienstgrenze 450 Euro

Bei einem Mindestlohn von 10,45 Euro pro Stunde ist von Juli bis September 2022 maximal eine monatliche Arbeitszeit von etwa 43 Stunden* (450 Euro im Monat / 10,45 Euro die Stunde = 43,062 Stunden) möglich.

Ab 1. Oktober 2022: Mindestlohn 12 Euro und Verdienstgrenze 520 Euro

Bei einem Mindestlohn von 12 Euro pro Stunde ist ab Oktober 2022 weiterhin maximal eine monatliche Arbeitszeit von etwa 43 Stunden* (520 Euro im Monat / 12 Euro die Stunde = 43,333 Stunden) möglich.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass ggf. Anpassungen der Arbeitsverträge notwendig werden.

3. Nachweis der betrieblichen Nutzung für Investitionsabzugsbeträge und Sonder-AfA

Steuerpflichtige, die einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) und die Sonder-AfA nach § 7g EStG in Anspruch nehmen möchten, müssen bedenken, dass dies lediglich für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens möglich ist, wenn diese fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Die Privatnutzung darf 10 % der Gesamtnutzung nicht übersteigen. Dies führt insbesondere bei Pkw in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten, die jeweiligen Nutzungsanteile nachzuweisen.

Als Nachweis für den Anteil der privaten Nutzung eignet sich ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch grundsätzlich am besten. Wendet der Steuerpflichtige dagegen die 1 %-Regelung an, besagt dies nur, dass die betriebliche Nutzung mehr als 50 % beträgt. Ob allerdings eine Privatnutzung von weniger als 10 % vorliegt, lässt sich daraus nicht ableiten. Bei Anwendung der 1 %-Regelung geht die Finanzverwaltung daher grundsätzlich von einem schädlichen Nutzungsumfang aus.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 16.3.2022 zu dieser Thematik Stellung genommen. Ein selbstständiger Unternehmer bildete IAB für zukünftige Käufe von Pkw und kaufte diese schließlich auch zu den geplanten Zeitpunkten mit Abzug der Sonder-AfA. Für den gesamten Fuhrpark wird die 1%-Regelung angewandt, Fahrtenbücher werden nicht geführt. Aus diesem Grund versagte das Finanzamt IAB und Sonder-AfA, hier könne nicht von einer fast ausschließlich betrieblichen Nutzung ausgegangen werden.

Das Finanzgericht Münster übernahm in seinem Urteil (Urt. v. 10.7.2019 – 7 K 2862/17 E) diese Auffassung. Der BFH gab der Revision jedoch statt und hob das Urteil des Finanzgerichts auf. Dieses hat nunmehr erneut über den Sachverhalt zu entscheiden.

Der BFH führt aus, dass das Finanzgericht zwar richtig festgestellt habe, dass keine Fahrtenbücher als Nachweis vorlagen, trotzdem sei die Anerkennung von IAB und Sonder-AfA möglich, da das Vorlegen anderer Beweise zulässig sei. Mit Verweis auf die laufende Rechtsprechung des BFH lasse sich feststellen, dass es bei den erforderlichen Nachweisen keine Beschränkung auf Fahrtenbücher gebe, ebenso fehle es an einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift.

Hinweis: Bei Kapitalgesellschaften gibt es – anders als bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen – keine Privatsphäre, daher ist hier immer von einer vollständigen betrieblichen Nutzung des Pkws auszugehen.

4. Zumutbare Eigenbelastung bei Kranken- und Pflegekosten – erneute Verfassungsbeschwerde anhängig

Steuerpflichtige haben die Möglichkeit außergewöhnliche Belastungen (agB) steuermindernd in ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Obwohl sich die Höhe der Kosten bei unterschiedlichen Steuerpflichtigen ähnelt, ist die Auswirkung durch die Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbelastung unterschiedlich. Die Berechnung erfolgt im jeweiligen Einzelfall nach dem aktuellen Gesamtbetrag der Einkünfte, der Anzahl der Kinder und dem Familienstand. Dadurch wird nur der Betrag der agB steuermindernd angesetzt, welcher die zumutbare Eigenbelastung übersteigt.

Diese Kürzung um die zumutbare Eigenbelastung, insbesondere bei Krankheits- und Pflegekosten, ist bereits länger umstritten. Es wird damit argumentiert, dass die vorgenommene Kürzung verfassungswidrig sei, weil Aufwendungen betreffend des Gesundheits- und Pflegezustands einen Teil des Existenzminimums ausmachen und damit nicht gekürzt werden dürften.

Der Bundesfinanzhof hat mit zwei Beschlüssen vom 1.9.2021 und 4.11.2021 seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach die Kürzung rechtmäßig sei. Daraufhin hat das Bundesministerium der Finanzen im März 2022 veranlasst, dass Steuerveranlagungen in diesem Punkt künftig nicht mehr vorläufig ergehen sollen.

Gegen den Beschluss des BFH vom 1.9.2021 ist mittlerweile Verfassungsbeschwerde eingelegt worden). Steuerpflichtige können sich auf dieses Verfahren berufen und Ruhen des Verfahrens erwirken.

Im Falle laufender Einspruchs- und Änderungsanträge haben die obersten Finanzbehörden der Länder im April 2022 eine Allgemeinverfügung erlassen, wonach alle Einsprüche und Änderungsanträge zurückzuweisen sind, soweit diese sich mit einem Verstoß gegen das Grundgesetz begründen. Die Klagefrist beträgt ein Jahr.

Bitte wenden Sie sich in entsprechenden Fällen an Ihren steuerlichen Berater, um das weitere verfahrensrechtliche Vorgehen abzusprechen.

5. Aufteilungsgebot bei Vermietungen mit Nebenleistungen

Von Unternehmern ausgeführte Leistungen werden im Umsatzsteuerrecht in Haupt- und Nebenleistungen eingeteilt. Die Nebenleistungen teilen als unselbstständige Leistungen das Schicksal der Hauptleistung. Für sie gilt damit auch der maßgebliche Steuersatz der Hauptleistung. Es ist aber nicht immer eindeutig zu beurteilen, ob eine einheitliche oder mehrere getrennt zu besteuernde Leistungen vorliegen.

Ein Fall zu dieser Problematik lag dem Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich vor. Dabei ging es um Betreiber eines Hotels, welche in der Umsatzsteuererklärung die Übernachtungen dem ermäßigten Steuersatz unterwarfen, ebenso wie die dazugehörigen Leistungen für Frühstück und Spa als Nebenleistungen. Das Finanzamt kam bei der Überprüfung zum Ergebnis, dass jede Leistung für sich zu beurteilen sei. Demnach gilt für Frühstück und Spa der reguläre und für die Vermietungsleistung der ermäßigte Steuersatz. In diesem Fall gelte das nationale Aufteilungsgebot für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen.

Der BFH widersprach der Begründung und ließ den Antrag der Hotelbetreiber auf Aussetzung der Vollziehung zu, da die Rechtslage zu der Thematik noch nicht eindeutig richterlich geklärt sei.

Zusatzleistungen, wie Frühstück oder Wellnessangebote, gehörten nicht zur unmittelbaren Vermietungsleistung (Beherbergung).

Bis vor einigen Jahren galt es als unionskonform, dass Leistungen dieser Art aufgeteilt und somit unterschiedlich besteuert werden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich jedoch in der Rechtssache "Stadion Amsterdam" bereits im Jahr 2018 gegen das Aufteilungsgebot ausgesprochen. Eine Entscheidung durch den EuGH, ob das nationale Aufteilungsgebot mit dem Unionsrecht konform ist, steht noch aus. Bis dahin sollten ähnlich gelagerte Fälle offengehalten werden.

6. Verfassungswidrigkeit der Abgeltungssteuer

Mit der Abgeltungssteuer sind wohl schon viele Bürger in Berührung gekommen ohne es gemerkt zu haben. Das liegt daran, dass beispielsweise mit dem Erhalt von Zinsen schon die entsprechende Kapitalertragsteuer von 25 % durch die auszahlende Bank einbehalten wurde. Die Erträge sind also schon „abgegolten“ und damit auch nicht mehr erklärungs-pflichtig. Wessen persönlicher Steuersatz geringer ist als 25 %, hat jedoch die Möglichkeit sich die überzahlte Kapitalertragsteuer durch die Günstigerprüfung beim Finanzamt zurück-zuholen.

Die Abgeltungssteuer steht aber in der Kritik verfassungswidrig zu sein. Durch einen Rechtsstreit hat das Niedersächsische Finanzgericht (FG) diese Frage dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt. Es ist der Auffassung, dass die Abgeltungssteuer zu einer Ungleichbehandlung führt, welche nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar ist. So werden Steuerpflichtige, welche nur Kapitaleinkünfte erzielen, nur mit 25 % beschwert, andere Steuerpflichtige ohne Kapitaleinkünfte dagegen müssen ihre Einkünfte mit bis zu 45 % besteuern lassen. Für diese Ungleichbehandlung gäbe es keine Rechtfertigungsgründe.

Ursprünglich wurde die Abgeltungssteuer geschaffen, um die Besteuerung für die Steuerpflichtigen zu vereinfachen und Deutschland als Finanzplatz attraktiver zu machen.

Nachdem es vor einigen Jahren noch keine Möglichkeit gab, die im Ausland erzielten Kapitaleinkünfte der deutschen Bürger steuerlich zu überprüfen, sollte so die Besteuerung sichergestellt und Steuerhinterziehung entgegengesteuert werden.

Wir erinnern uns noch an Herrn Steinbrück mit: „Besser 225 Prozent von X als Nix.“

Nach Auffassung des FG sind diese Gründe inzwischen hinfällig. Das BVerfG wird die Verfassungstauglichkeit nun überprüfen müssen.

Anmerkung: Für Kapitalanleger kommt diese Vorlage zur Unzeit, denn in den letzten Jahren konnten nur geringe Zinsen (wenn überhaupt) erzielt werden. Nun steigen die Nominalzinsen (leider nicht die Realzinsen) und schon droht die Regelbesteuerung dieser „Schein“erträge, die real nicht ausreichen, um die Geldentwertung zu kompensieren.

7. Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten

Wie im Rahmen des Juli-Rundschreibens bereits unter Ziffer 1. zu den wonnemonatlichen Erläuterungen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes kurz berichtet, hat der Finanzausschuss des Bundestags den vom Bundesrat geforderten Wegfall der Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz umgesetzt. Damit sind unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten in der Steuerbilanz nicht mehr mit 5,5 % abzuzinsen. Dies gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 enden, oder auf Antrag für Wirtschaftsjahre, die bereits davor enden und deren Veranlagungen noch nicht bestandskräftig geworden sind.

Anmerkung: Das Abzinsungsgebot bei Rückstellungen bleibt dagegen unverändert bestehen. Beim Wegfall der Abzinsung von Verbindlichkeiten sind ferner die Auswirkungen auf die Zinsschranke zu beachten.

8. Steuerliche Berücksichtigung von Gewinnen aus Restschuldbefreiungen

Bei vielen Themen im Steuerrecht werden durch die Verwaltungen und Literatur verschiedene Meinungen vertreten. Eines dieser Themen ist die steuerliche Berücksichtigung des Gewinns aus einer Restschuldbefreiung eines Einzelunternehmens. Hierzu lagen bislang unterschiedliche Auffassungen von Fachliteratur und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) vor. Nun hat letzteres aber seine Rechtsauffassung zu dem bisherigen Verfahrensablauf geändert.

Der Gewinn aus einer Restschuldbefreiung sollte nach vorheriger Auffassung des BMF im Veranlagungszeitraum der tatsächlichen Befreiung berücksichtigt werden. Jetzt vertritt es aber die herrschende Ansicht, dass die Berücksichtigung rückwirkend zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung erfolgen muss. Die erteilte Restschuldbefreiung gilt dabei als rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 AO, sodass die entsprechenden Bescheide von Amts wegen zu ändern sind. Die Höhe des bisher festgesetzten Gewinns wird um den Gewinn aus der Restschuldbefreiung erhöht.

Obwohl jetzt durch die geänderte Rechtsauffassung des BMF eine einheitliche Beurteilung gilt, gibt es für die Gewährleistung des Vertrauensschutzes der Steuerpflichtigen zwei Ausnahmefälle, welche die Finanzverwaltung weiterhin akzeptiert. Einer dieser beiden Ausnahmen liegt vor, wenn entweder die Betriebseinstellung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, aber vor Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 8.4.2022 erfolgte oder aber wenn die Betriebseinstellung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens und vor dem 8.8.2017 war. Für alle anderen offenen Fällen gibt es keine weiteren Ausnahmeregelungen und der Gewinn aus der Restschuldbefreiung wird im Veranlagungszeitraum der Betriebsaufgabe steuerlich berücksichtigt.

9. In Deutschland illegale Maßnahmen können keine außergewöhnlichen Belastungen sein

Der Gesetzgeber gibt für die steuerliche Anerkennung von außergewöhnlichen Belastungen (agB) genaue Voraussetzungen vor. Dazu gehört auch die Zwangsläufigkeit. Es kann bei den erklärten Kosten also davon ausgegangen werden, dass diese den meisten Steuerpflichtigen bei vergleichbarer Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation entstehen könnten. Die Steuerpflichtigen haben nicht die Möglichkeit, sich der Zahlung zu entziehen, wobei die Kosten notwendig und angemessen sein müssen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat Anfang des Jahres ein Urteil gefällt, welches sich mit der Zwangsläufigkeit beschäftigte. Ein Ehepaar erlitt mehrere Fehlgeburten und entschied sich deshalb für eine künstliche Befruchtung, welche trotz zahlreicher Behandlungen erfolglos blieb. Als letzten Versuch zog das Ehepaar eine spezielle Behandlung im Ausland in Betracht, da die Durchführung derer im Inland verboten ist. Die Methode war erfolgreich, weitere Maßnahmen erfolgten deshalb nicht. Das Ehepaar setzte sämtliche Kosten für die Kinderwunschbehandlungen als agB an, da keine Kostenerstattung der Krankenkasse erfolgte. Das Finanzamt erkannte nur die inländischen Behandlungen an, die ausländische dagegen nicht.

Dieser Auffassung war auch der BFH. Aufwendungen, die als agB steuerlich anerkannt werden, dürfen gegen keine innerstaatlichen Regelungen verstoßen. Sollte ein Verstoß vorliegen, ist es aber unerheblich, ob dieser geahndet wurde. In diesem Fall läge ein Verstoß gegen das Embryonenschutzgesetz vor, da die Behandlung in Deutschland illegal und die Rechtsauffassung im Ausland nicht maßgeblich ist. Dadurch ist ein Ansatz als agB ausgeschlossen. Grundsätzlich lässt sich das Urteil aber nicht nur bei ärztlichen Behandlungen anwenden, sondern auch auf sämtliche Kosten, die bei ihrer Entstehung gegen nationales Recht verstoßen.

Fälligkeitstermine

Fällig am

| | |
|---|-----------|
| Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli.-Zuschlag (mtl.) | 10.8.2022 |
| Gewerbesteuer, Grundsteuer | 15.8.2022 |
| Sozialversicherungsbeiträge | 29.8.2022 |

Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich
für die Berechnung von Verzugszinsen

seit 1.7.2016 = - 0,88 %
1.1.2015 – 30.6.2016 = - 0,83 %
1.7. – 31.12.2014 = - 0,73 %
1.1. – 30.6.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:
<https://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

Verzugszinssatz ab 1.1.2002:
(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte
zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex
(2015 = 100)

2022: Juni = 117,4; Mai = 117,3; April = 116,2; März = 115,3;
Februar = 112,5; Januar = 111,5

2021: Dezember = 111,1; November = 110,5; Oktober = 110,7;
September = 110,1; August = 110,1; Juli = 110,1

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:
<https://www.destatis.de - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex>

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung